

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Stebach
für das Jahr 2012 vom 15.12.2011**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	EUR
1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	254.400
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	314.400
der Jahresfehlbetrag auf	-60.000
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	227.400
die ordentlichen Auszahlungen auf	283.400
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-56.000
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	100
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	60.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	60.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	287.500
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	287.500
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) von 265 v.H. auf 275 v. H.
- Grundsteuer B (für die Grundstücke) von 306 v. H. auf 322 v. H.
- Gewerbesteuer auf 350 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund von 26,00 Euro auf 35,00 Euro
- für den zweiten Hund von 39,00 Euro auf 45,00 Euro
- für jeden weiteren Hund von 52,00 Euro auf 55,00 Euro
- für jeden ermäßigten Hund von 13,00 Euro auf 18,00 Euro

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2009 betrug	1.140.099,08 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 beträgt	Euro
und zum 31.12.2011	Euro

Anmerkung:

Die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 liegen zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht vor.

§ 7 Bewirtschaftungsregeln

Abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 8 GemHVO wird vorerst die Bildung einer Bewirtschaftungseinheit je Teilhaushalt ausgeschlossen. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit wird auf die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der folgenden Untersachkonten je Deckungskreis – ggf. auch teilhaushaltübergreifend – begrenzt:

Deckungskreis – Nr. 00000.50001 „Personalkosten (ohne kommunale Forstwirtschaft)“
00000.40000 bis 00000.40007, 02000.41400 bis 02000.49000, 63000.41400 bis
63000.49000 und 76100.41400 bis 76100.49000.

Deckungskreis – Nr. 00000.50002 „Sachkosten Kinderspielplatz und Brunnenanlage“
46000.50000 bis 46000.52001, 46000.93500 und 63000.94000

Deckungskreis – Nr. 00000.50003 „Kostenbeteiligung Kindergarten Großmaischeid“
46400.71200 bis 46400.71801 und 46400.98202

Deckungskreis – Nr. 00000.50004 „Sachkosten Straße, Plätze u.ä.“
63000.51000 bis 63000.54300, 67000.51000 und 67000.57000

Deckungskreis – Nr. 00000.50005 „Sackkosten Gemeindezentrum“
76100.50000 bis 76100.64000

Deckungskreis – Nr. 00000.50006 „Aufwendungen kommunale Forstwirtschaft“
85500.29000 bis 85500.66100 und 85500.71200

Deckungskreis – Nr. 00000.50007 „Sachkosten Verwaltungssteuerung“
00000.63800, 00000.65000 und 02000.63700

Deckungskreis – Nr. 00000.50008 „Bilanzielle Abschreibungen“
Sämtliche Untersachkonten im Zusammenhang mit bilanziellen Abschreibungen (Konten-
gruppe 53)

Deckungskreis – Nr. 00000.50009 „Aufwendungen im Rahmen der 800-Jahr-Feier“
34100.63800 und 34100.93502

Deckungskreis – Nr. 00000.50010 „Zuschüsse für laufende Zwecke der Jugend- und Kultur-
förderung“
34100.71800 und 46000.71800

Mehrerträge/-einzahlungen bei den Untersachkonten 85500.13000 und 85500.13002 „Ein-
nahmen aus dem Holzverkauf bzw. Brennholzverkauf“ berechtigen zu Mehraufwendungen/-
auszahlungen im gegenseitigen Deckungskreis „Aufwendungen kommunale Forstwirtschaft“.
Mehrerträge/-einzahlungen bei dem Untersachkonto 90000.03000 „Gewerbsteuer“ berech-
tigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen bei dem Untersachkonto 90000.81000 „Gewer-
besteuerumlage“.

Mehrerträge/-einzahlungen bei dem Untersachkonto 90000.26500 „Zinsausnahmen aus der
Vollverzinsung der Gewerbesteuer“ berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen bei
dem Untersachkonto 90000.84500 „Zinsausgaben für die Vollverzinsung der Gewerbesteuer“.

Mehrerträge in der Summe bei sämtlichen Untersachkonten im Zusammenhang mit der Auf-
lösung von Sonderposten (Kontenart 415, 437 bis 439) berechtigen zu Mehraufwendungen
im gegenseitigen Deckungskreis „Bilanzielle Abschreibungen“.

§ 8 Wertgrenzen

(1) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die eine Wertgrenze von 5.000,- € überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen (vgl. § 4 Abs. 12 GemHVO).

(2) Für den Erlass einer Pflicht-Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 98 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) sind folgende Wertgrenzen zu beachten:

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt
 - a) die Gesamtaufwendungen die Gesamterträge um mehr als 20 % der Gesamtaufwendungen übersteigen werden (erheblicher Fehlbetrag) und nur durch Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht werden kann
 - b) oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 20 % der Gesamtaufwendungen erhöhen wird (wesentlicher Anstieg des Fehlbetrages) und nur durch Änderung der Haushaltssatzung dieser wesentliche Anstieg vermieden werden kann,
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen plus die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten um mehr als 20 % dieser Auszahlungssumme die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen übersteigen werden (erhebliche Deckungslücke) und nur durch Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht werden kann
 - b) oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich um mehr als 20 % der vorgeannten Auszahlungssumme erhöhen wird (wesentlicher Anstieg der Deckungslücke) und nur durch Änderung der Haushaltssatzung dieser wesentliche Anstieg vermieden werden kann,
3. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen getätigt werden sollen oder müssen, die
 - a) mehr als 10 % der Gesamtaufwendungen betragen werden
- mit Ausnahme von Instandsetzungsaufwendungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind oder die nicht mehr als 10.000 EUR (geringfügig) betragen werden -
 - b) und die nicht nach den §§ 15 und 16 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gedeckt sind;Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche ordentliche und außerordentliche Auszahlungen und für zusätzliche Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen.
4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, es sei denn sie sind unabweisbar oder werden nicht mehr als 10.000 EUR betragen (geringfügig).

(3) Erhebliche und damit nach § 8 Abs. 1 GemHVO in einem Nachtragshaushaltsplan aufzunehmende Änderungen der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen gelten ab einem Betrag 2.000 EUR.

(4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 3.000 EUR - mindestens jedoch 20 % des Haushaltsansatzes oder des Deckungskreises – gelten vom Umfang her als erheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO und bedürfen daher der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates. Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen die wirtschaftlich durchlaufend sind (z.B. innere Verrechnungen, Beträge die von Dritten vollständig erstattet werden).

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in keinem Fall zugelassen.

§ 10 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. für Leistungsstufen | 0,00 Euro |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 0,00 Euro. |

Stebach, den 15.12.2011
Ortsgemeinde Stebach

gez. Friedhelm Jung
Ortsbürgermeister